



Inhalt	Seite
26. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	26
27. Bekanntmachung	
IV. Nachtrag vom 03.03.2016 zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 31.10.2007.....	26
28. Bekanntmachung	
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Schwerte vom 09.03.2016	30
29. Bekanntmachung	
Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Schwerte "Klimaschutzsiedlung Lohbachstraße" vom 09.03.2016 (Aufstellungsverfahren) - Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Absatz 2 BauGB	39
30. Bekanntmachung	
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 der Stadt Schwerte "Hohe Heide" - Information der Öffentlichkeit.....	42
31. Bekanntmachung	
Vertretung des Sondervermögens Bäder Schwerte	44

26. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 310 901**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

27. Bekanntmachung

IV. Nachtrag vom 03.03.2016 zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 31.10.2007

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – (GV NRW Seite 1028/SGV NRW 91) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG – vom 28.06.2007 (BGBl. I Seite 1206) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 02.03.2016 folgenden IV. Nachtrag zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 31.10.2007 erlassen.

§ 1

§ 9 Absatz 1 der Sondernutzungssatzung erhält folgende Fassung:

Für Sondernutzungen im Rahmen der Werbung von zu einer Wahl zugelassener politischer Partei werden in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem jeweiligen Wahltag Gebühren nicht erhoben. Gebührenfrei sind auch Sondernutzungen anlässlich der Weihnachtswerbung, für Veranstaltungen, die ausschließlich religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, und solche Kulturveranstaltungen, für die ein städtischer Zuschuss gewährt wird.

§ 2

Der Gebührentarif zu § 6 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte erhält folgende Fassung

Allgemeine Bestimmungen

1. Soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt, gilt der jeweilige Gebührensatz je angefangenem m² und Monat beanspruchter Verkehrsfläche.
2. Wird für eine Leistung, für die dieser Gebührentarif eine monatliche Gebühr festlegt, die Sondernutzungserlaubnis tageweise beantragt, wird für jeden angefangenen Tag der Sondernutzung 1/30 der Monatsgebühr fällig. Stundenweise Nutzungen werden mit der vollen Tagesgebühr abgerechnet.
3. Die Mindestgebühr beträgt 15,00 €
4. Für Sondernutzungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners erhoben.

Tarifstelle	Bezeichnung	Gebühr neu
1.	Anbieten von Waren und Leistungen	
1.1	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden	2,20 €
1.2	Verkaufsstände aller Art sowie Verkaufswagen einschließlich aller über die Grundfläche hinausragender Teile mit Ausnahme überstehender Schutzdächer	
1.2.1	Postplatz (soweit ausnahmsweise zugelassen), Hüsingstraße, Cava-dei-Tirreni-Platz	täglich 7,00 €
1.2.2	Werner-Steinem-Platz, Bahnhofstraße, Rathausstraße, Kuhstraße, Haselackstraße, Nordwall, Eintrachtstraße, Friedensstraße, Mährstraße, Brückstraße, Hagener Straße zwischen Einmündung Ruhrstraße und Ostenstraße, Marktplatz, Westwall, Teichstraße	täglich 4,50 €
1.2.3	auf allen übrigen Straßen im Stadtgebiet	täglich 2,20€
1.3	Schaukästen, Auslagen, kommerzielle Kinderspielgeräte, Stellschilder u. ä. der Werbung dienende Gegenstände, die vorübergehend an der Stätte der eigenen	
1.3.1	Postplatz (soweit ausnahmsweise zugelassen), Hüsingstraße, Cava-dei-Tirreni-Platz	8,00 €
1.3.2	Werner-Steinem-Platz, Bahnhofstraße, Rathausstraße, Kuhstraße, Haselackstraße, Nordwall, Eintrachtstraße, Friedensstraße, Mährstraße, Brückstraße, Hagener Straße zwischen Einmündung Ruhrstraße und Ostenstraße, Marktplatz, Westwall, Teichstraße	5,50 €
1.3.3	auf allen übrigen Straßen im Stadtgebiet	3,00 €
1.3.4	Verkauf von Weihnachtsbäumen	täglich 15,00 €
2.	Anlagen und Einrichtungen	
2.1	Warenautomaten, die mehr als 30 cm in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen	11,00 €
2.2	Boxen für Müll- und andere Gefäße, die mehr als 30 cm in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen	jährlich 17,50 €

3.	Lagerungen	
3.1	Baustelleneinrichtung, Lagerung von Bauboden, Baustoffen und Gegenständen aller Art, Aufstellen von Bauwagen, Baumaschinen und -geräten mit und ohne Bauzaun, auch Gerüststellungen, die länger als 24 Stunden andauern.	
3.1.1	auf Gehwegen	4,50 €
3.1.2	auf Straßen	5,50 €
4.	Werbung und Information	
4.1	Werbungs- und Informationsstände, Losverkaufsstände, sonstige Werbung, Geschenk- und Probeverteilung bei täglicher Nutzung	täglich 1,25 €
5	Sonstige Sondernutzungen	
5.1	Wohnanhänger und sonstige Anhänger für Werbezwecke länger als 24 Stunden abgestellt werden sowie zum Straßenverkehr nicht zugelassene Fahrzeuge	täglich 1,50 €
5.2	Trödelmärkte und sonstige gewerbliche Veranstaltungen	
	Marktplatz	200,00 €
	Fußgängerzone	200,00 €
	Wuckenhof	160,00 €
	Postplatz (soweit ausnahmsweise zugelassen)	140,00 €
	Cava-dei-Tirreni-Platz	110,00 €
	Werner-Steinem-Platz	110,00 €
	Marktplatz Westhofen	45,00 €
	Dorfplatz Villigst	30,00 €
5.3	sonstige Veranstaltungen bei Inanspruchnahme von Plätzen je nach Art und Ausmaß, dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners sowie der Bedeutung für das Gemeinwohl	täglich 15,00 €- 100,00 €
5.4	nicht kommerzielle Stadteil- und Straßenfeste	je Veranstaltung 15,00 €

§ 3

Inkrafttreten

Der IV. Nachtrag vom 03.03.2016 zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 31.10.2007 tritt am 01.04.2016 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende IV. Nachtrag vom 03.03.2016 zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 31.10.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende IV. Nachtrag vom 03.03.2016 zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 31.10.2007 stimmt mit dem am 02.03.2016 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 03.03.2016
Der Bürgermeister

gez. Böckelühr

28. Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Schwerte vom 09.03.2016

Aufgrund § 26 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 52 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. Seite 886), der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. Seite 712/SGV NRW 610), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 02.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, sind im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes zu überprüfen.
- (2) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen,
 - c) auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt werden und mit der Ausfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes oder eines Ortstermins in Zusammenhang stehen.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörden, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach deren Durchführung tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlungen und nach der Anzahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Die Brandverhütungsschau ist beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährungsgrad der in Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Schwerte unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraums eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von mehr als 700,00 Euro gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Schwerte vom 03.12.2012 außer Kraft.

Anlage 1 Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Schwerte vom 09.03.2016 gelten folgende Sätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

- a) **Personalkosten**
je angefangene Viertelstunde 14,53 €
- b) **Fahrtkosten** (An- und Abfahrt)
je gefahrener Kilometer 1,50 €
- c) **Fremdleistungen** nach besonderer Rechnungsstellung,
z. B. Brandschutzingenieur, Schornsteinfeger, Bauaufsicht und ähnliches.

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene Viertelstunde pauschal 14,53 €

3. Leistungen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe c) der Satzung

- 3.1 Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme
je angefangene halbe Stunde 29,06 €
- 3.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens
je angefangene halbe Stunde 29,06 €
- 3.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes
je angefangene halbe Stunde 29,06 €

4. Materialkosten werden nach Aufwand berechnet

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Schwerte vom 09.03.2016

1. Pflege- und Betreuungsobjekte

- 1.1 Krankenhäuser, Sanatorien, Entbindungs-, Säuglings-, Kinder- und Pflegeheime gemäß § 68 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 9 BauO NRW und § 10 Absatz 1 Prüf VO NRW
- 1.2 Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen
 - 1.2.1 Einrichtungen mit Nutzungseinheiten, in denen mehr als 12 pflege- oder betreuungsbedürftige Personen leben, die einen gemeinsamen Rettungsweg haben
 - 1.2.2 Einrichtungen mit baulich unabhängigen Nutzungseinheiten, in denen mehr als 6 Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung untergebracht sind
 - 1.2.3 Einrichtungen, die dem besonderen Zweck dienen, Personen mit Intensivpflegebedarf aufzunehmen
 - 1.2.4 Einrichtungen mit Räumen für Pflege- und Betreuungsleistungen von mehr als insgesamt 500 m² Bruttogrundfläche gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Prüf VO NRW
 - 1.2.5 Einrichtungen mit Räumen für Pflege- und Betreuungsleistungen von mehr als insgesamt 1.600 m² Bruttogrundfläche in einem Gebäude gemäß § 10 Absatz 1 Prüf VO NRW
 - 1.2.6 Tageseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen und alte Menschen (ab 20 Personen)
- 1.3 Kindergärten, -tagesstätten, -horte
 - 1.3.1 Kindergärten, -tagesstätten, -horte mit Gruppenräumen oder mit dem Aufenthalt für Kinder dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses als Sonderbau, für die ein Brandschutzkonzept notwendig ist (§ 68 Absatz 1 Satz 3 Nummer 10 BauO NRW)
 - 1.3.2 Kindergärten und Horte mit mehr als 4 Gruppen gemäß § 10 Absatz 1 Prüf VO NRW

2. Beherbergungsstätten / Übernachtungsbetriebe

- 2.1 Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach §§ 47 ff. SBau VO NRW
- 2.2 Obdachlosenunterkünfte
- 2.3 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber, Menschen mit Migrationshintergrund)
- 2.4 Campingplätze für mehr als drei Wohnwagen oder Zelte und Wochenendplätze nach CWVO NRW
- 2.5 sonstige Beherbergungsstätten, für die ein Brandschutzkonzept erforderlich ist

3. Versammlungsobjekte

- 3.1 Versammlungsstätten nach §§ 1 ff. SBau VO NRW und § 10 Absatz 1 Prüf VO NRW
 - 3.1.1 Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen oder mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben
 - 3.1.2 Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht
 - 3.1.3 Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen
- 3.2 Versammlungsräume, Gaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen oder Beherbergungsbetriebe mit mehr als 30 Betten und Vergnügungsstätten nach § 68 Absatz 1 Satz 3 Nummer 11 BauO NRW

4. Unterrichtsobjekte

- 4.1 Allgemeinbildende und berufsbildende Schulen nach der SchulBauR NRW, soweit sie nicht ausschließlich der Unterrichtung Erwachsener dienen
- 4.2 Ausbildungsstätten, die nicht der SchulBauR NRW unterliegen, für die aber ein Brandschutzkonzept erforderlich ist
- 4.3 Hochschulen (Universitäten), Fachhochschulen gem. § 68 Absatz 1 Satz 3 Nr. 12 BauO NRW

5. Hochhausobjekte

- 5.1 Hochhäuser nach §§ 88 ff. SBau VO NRW; Gebäude, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegt, wobei sich die Höhe nach dem Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Aufenthaltsraums über der Geländeoberfläche bemisst (§ 2 Absatz 3 Satz 3 BauO NRW i. V. mit § 88 SBau VO NRW)
- 5.2 Hochhäuser mit mehr als 60 m Höhe gemäß § 10 Absatz 1 Prüf VO NRW

6. Verkaufsobjekte

- 6.1 Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstrassen einschließlich ihrer Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2.000 m² haben gemäß §§ 59 ff. SBau VO NRW und § 10 Absatz 1 Prüf VO NRW
- 6.2 Verkaufsstätten mit mehr als 700 m² Verkaufsfläche gemäß § 68 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 BauO NRW

7. Verwaltungsobjekte

- 7.1 Büro- und Verwaltungsobjekte mit mehr als 3.000 m² Geschossfläche nach § 68 BauO NRW, für die ein Brandschutzkonzept erforderlich ist
- 7.2 Übergroße Büro- und Verwaltungsnutzungseinheiten ohne notwendige Flure, die außerhalb der Regelung in § 38 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BauO NRW liegen, und bis 1.600 m² Geschossfläche erreichen

8. Ausstellungsobjekte

- 8.1 Museen, Messe- und Ausstellungsbauten gem. § 68 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 BauO NRW

9. Garagen

- 9.1 Großgaragen mit über 1.000 m² Nutzfläche nach §§ 117 ff. SBau VO NRW und § 10 Absatz 1 Prüf VO NRW
- 9.2 Geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden insbesondere Wohn-, Verkaufs- oder Verwaltungsgebäude

10. Gewerbeobjekte

- 10.1 Betriebe, bauliche Anlagen und Räume mit mehr als 1.600 m² Grundfläche gemäß § 68 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 BauO NRW
- 10.2 Gebäude und Gebäudeteile nach der Industriebaurichtlinie (IndBauRL) ab 1.800 m² oder ab 800 m² bei zweigeschossigen Anlagen
- 10.3 Betriebe, die einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dessen zugehörigen Verordnungen, insbesondere der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung) unterliegen
- 10.4 Anlagen, die nicht unter § 1 Absatz 1 Satz 1 BImSchV fallen und bei denen Störungen von Betriebsabläufen für eine nicht unerhebliche Personenzahl zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können (§ 29 BHKG)
- 10.5 Betriebe, die einer Genehmigung nach dem Chemikaliengesetz und dessen zugehörigen Verordnungen unterliegen
- 10.6 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung und Lagerung von brennbaren und / oder explosionsgefährdeten Stoffen mit und ohne überwachungsbedürftigen Anlagen gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSiVO), die nicht ebenerdig sind und / oder eine Brandabschnittsfläche von mehr als 1.600 m² aufweisen
- 10.7 Betriebe zur Wiedergewinnung von Wertstoffen, Betriebe der Abfallentsorgung gemäß § 31 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
- 10.8 Hochregallager gemäß § 68 Absatz 1 Satz 3 Nummer 18 BauO NRW
- 10.9 Betriebe, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (KLAR) fallen
- 10.10 Betriebe, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (Lö-RüRL) fallen

11. Sonderobjekte

- 11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit einer Raumgröße von mehr als 2.000 m³, wenn Wohnteil und Betriebsgebäude in Verbindung stehen, gemäß § 32 Absatz 2 BauO NRW
- 11.3 Landwirtschaftliche Betriebe mit gewerblicher Tierhaltung
- 11.4 Kirchen und Gebetsstätten mit Räumen für mehr als 200 Personen gemäß § 68 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 BauO NRW
- 11.5 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 11.6 Objekte mit radioaktiven Stoffen, die dem AtomG und der StrahlenschutzVO unterliegen; Objekte mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIA, IIIA nach FwDV 500 angehören
- 11.7 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Risikogruppe 3 und chemische Gefahrstoffe der Gefahrengruppe IIC und IIIC nach FwDV 500
- 11.8 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 m² Verkaufsfläche nach § 68 Absatz 1 Satz 3 Nummer 13 BauO NRW
- 11.9 Flächen für die Feuerwehr, § 5 Absatz 5 Bauo NRW – Zufahrten und Durchfahrten sowie Aufstellflächen bei brandschaupflichtigen Objekten, die dieser Anlage 2 unterliegen
- 11.10 Sonstige Gebäude oder Gebäudeteile, für die ein Brandschutzkonzept erforderlich ist oder festgelegt wurde
- 11.11 Objekte / Gebäude mit Brandmeldeanlagen nach DIN 14 675, soweit diese nicht einer anderen Kennziffer zuzuordnen sind
- 11.12 Bauliche Anlagen mit mehr als 30 m Höhe gem. § 68 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 BauO NRW
- 11.13 Betriebe und Gebäude, für die besondere Feuerwehreinsatzpläne notwendig sind, die der Unterstützung einer effizienten Rettung von Menschenleben dienen und wirksame Löscharbeiten ermöglichen

12. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug

- 12.1 Bauliche Anlagen im offenen Maßregelvollzug gem. § 68 Absatz 1 Satz 3 Nummer 14 BauO NRW
- 12.2 Bauliche Anlagen im geschlossenen Maßregelvollzug gem. § 68 Absatz 1 Satz 3 Nummer 14 BauO NRW

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1 der Satzung, so wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

-BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG-

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Schwerte vom 09.03.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Schwerte vom 09.03.2016 stimmt mit dem am 02.03.2016 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 09.03.2016

Der Bürgermeister

gez. Böckelühr

29. Bekanntmachung

Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Schwerte „Klimaschutzsiedlung Lohbachstraße“ vom 09.03.2016 (Aufstellungsverfahren) - Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

In seiner Sitzung am 23.02.2016 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Klimaschutzsiedlung Lohbachstraße“ gemäß § 3 Absatz 2 BauGB einschließlich Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der aufzustellende vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt in Schwerte-Ost, entlang der Lohbachstraße, siehe Übersichtsplan auf Seite 41.

Die vorhandene Wohnbebauung wird durch eine neuentwickelte Neubebauung ersetzt. Der Vorhabenträger plant eine Bauausführung gemäß den Richtlinien einer „Klimaschutzsiedlung“.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wird ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nummer 23 mit seiner Begründung liegt gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Auslegungsfrist **vom 29.03.2016 bis einschl. 28.04.2016** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr

freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der genannten Zeiten auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-253 vereinbart werden.

Da das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB angewendet wird, wird von einer Umweltprüfung abgesehen (§13a Absatz 2 Ziffer 1 i.V.m. § 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB).

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationen A - Z / Stadtplanung und Umwelt/ Aktuelles aus der Stadtplanung zur Verfügung.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit gültigen Fassung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-04/23

Schwerte, 09.03.2016

Der Bürgermeister

gez. Böckelühr

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 23 der Stadt Schwerte „Klimaschutzsiedlung Lohbachstraße“ vom 09.03.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Offenlegungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

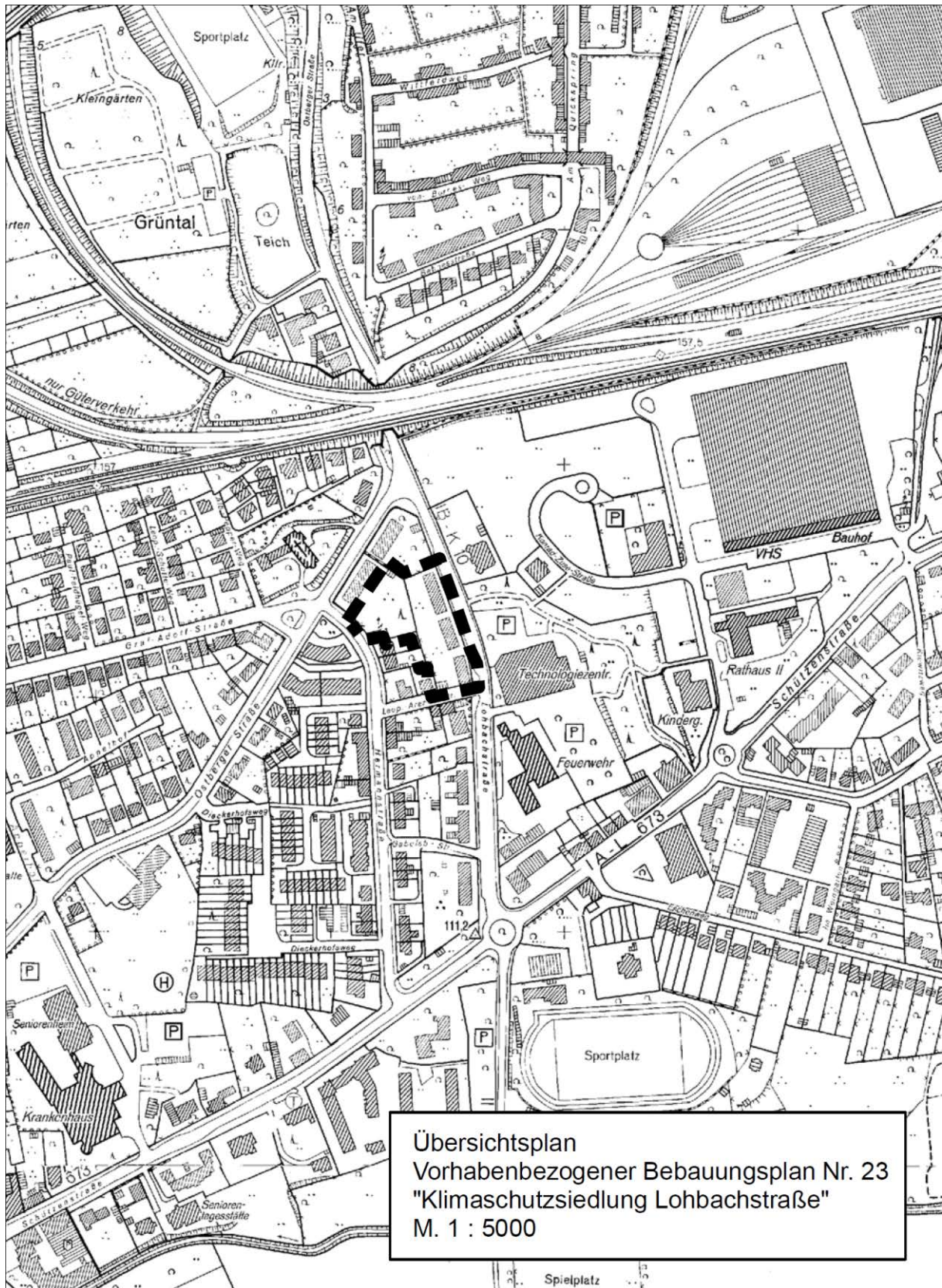
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlegungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Offenlegungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 09.03.2016

Der Bürgermeister

gez. Böckelühr



Übersichtsplan
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23
"Klimaschutzsiedlung Lohbachstraße"
M. 1 : 5000

30. Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 der Stadt Schwerte "Hohe Heide" - Information der Öffentlichkeit

In seiner Sitzung am 10.09.2015 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte beschlossen:

„Eine Information der Öffentlichkeit ist in Form einer Abendveranstaltung mit anschließendem 14-tägigen Aushang durchzuführen.“

Der Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Hohe Heide“ liegt im Bereich Schwerter Heide, siehe Übersichtsplan auf Seite 43.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB geändert werden.

Mit der Informationsveranstaltung sollen die Bürgerinnen und Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden und Gelegenheit zur Erörterung erhalten.

Dazu lädt die Stadt Schwerte zu einer Informationsveranstaltung am

Dienstag, 05.04.2016, um 18.00 Uhr

in das Naturfreundehaus Schwerte, Waldstraße 30, 58239 Schwerte

ein. Anschließend liegen die Planunterlagen bis einschließlich 19.04.2016 während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr

freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationen A - Z / Stadtplanung und Umwelt/ Aktuelles aus der Stadtplanung zur Verfügung.

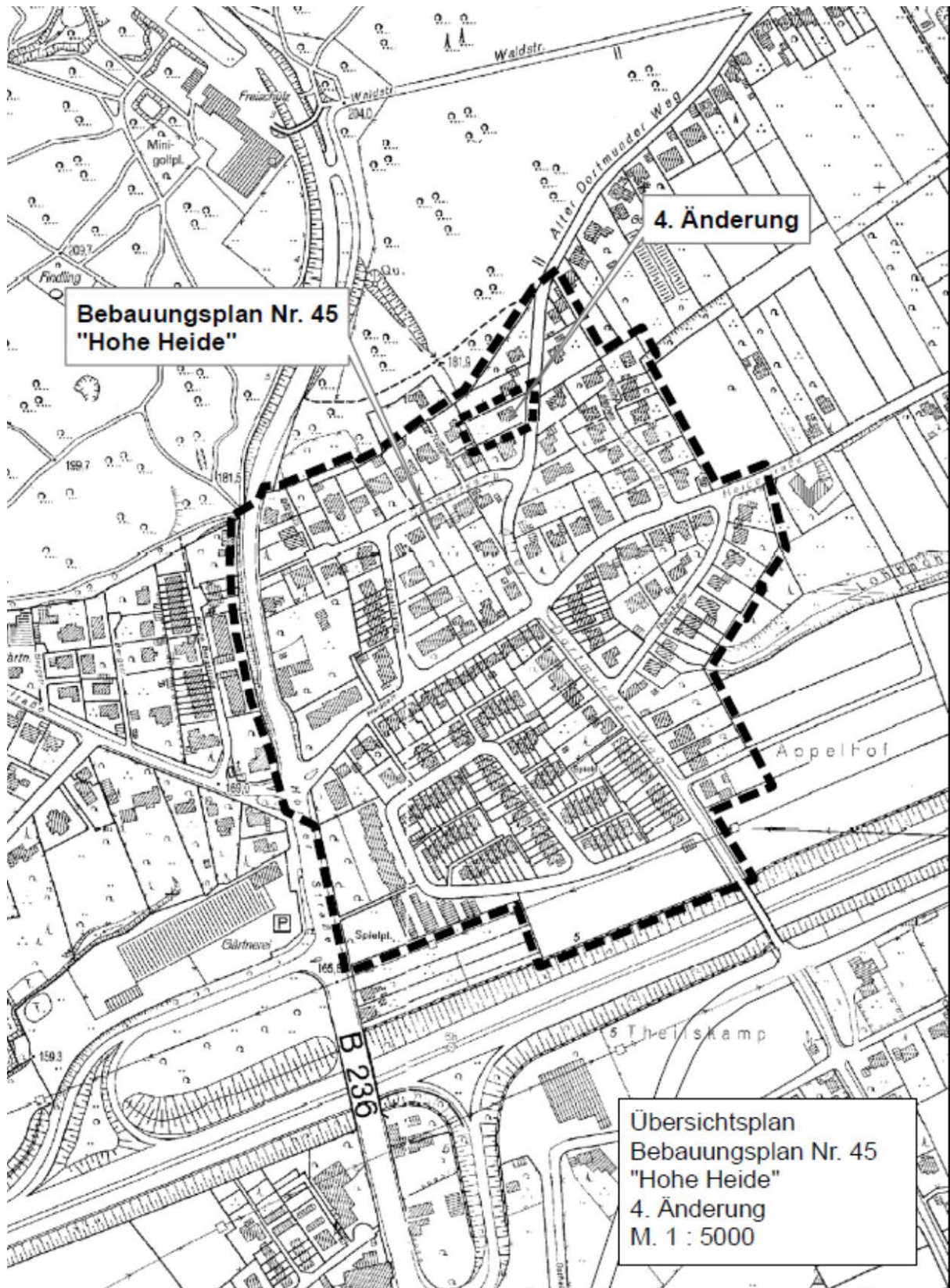
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/45 4. Änd.

Schwerte, 09.03.2016

Der Bürgermeister

gez. Böckelühr



Bebauungsplan Nr. 45
"Hohe Heide"

4. Änderung

Übersichtsplan
Bebauungsplan Nr. 45
"Hohe Heide"
4. Änderung
M. 1 : 5000

31. Bekanntmachung

Vertretung des Sondervermögens Bäder Schwerte

Durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 02.03.2016 ist Frau Bettina Brennenstuhl zur Betriebsleiterin des Sondervermögens Bäder Schwerte bestellt worden; in Angelegenheiten des Sondervermögens Bäder Schwerte wird die Stadt Schwerte gemäß § 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) durch Frau Bettina Brennenstuhl vertreten.

Der Umfang der Vertretungsbefugnis ergibt sich aus §§ 2 und 3 EigVO NRW in Verbindung mit § 3 der Betriebssatzung der Stadt Schwerte für das „Sondervermögens Bäder Schwerte“ vom 29.12.2005 in der jeweils geltenden Fassung.

Im Falle der Abwesenheit der Betriebsleiterin ist Herr Markus Kleff ermächtigt, die Aufgaben der Betriebsleitung des Sondervermögens Bäder Schwerte wahrzunehmen.

Schwerte, 07.03.2016

Stadt Schwerte – Hansestadt an der Ruhr
Der Bürgermeister

gez. Böckelühr

Alles über Schwerte!

Das Schwerter Stadtportal – ein Service der Stadtwerke Schwerte – ist die regionale Adresse im Internet für Kultur- und Sportinteressierte, für Szenegänger, für Stadtbummler, für Kontaktfreudige und Kaufleute. Kurz gesagt: für alle, denen die Welt im Internet ohne **schwerte.de** viel zu klein ist.

Aktuelles aus Kultur, Sozialem und Sport,
Veranstaltungstipps, Virtuelle Stadtkarte,
Onlineforum, Freemailservice und
vielen mehr ...



ein Service der Stadtwerke Schwerte



Der Schlüssel zu vertrauensvoller Beratung.



Zu Hause sein, das ist das Gefühl von Geborgenheit und Sicherheit. Von einer Umgebung, in der man sich heimisch fühlt, und von Menschen, die einem nahe sind. Dies ist auch der Schlüssel zu einem sehr persönlichen, vertrauensvollen Miteinander bei allen Ihren finanziellen Wünschen und Vorhaben. Egal, wo Sie sich zu Hause fühlen, wir sind immer in Ihrer Nähe und freuen uns, Sie im persönlichen Gespräch beraten zu dürfen. **Wenn's um Geld geht – Sparkasse.**